

Wir fördern Wirtschaft



Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund und das Land Schleswig-Holstein

Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der Ergebnisse aus der Ortsbildanalyse im Rahmen des Projektes „Ortsbildqualität als Erfolgsfaktor des Qualitätstourismus“

Für die Umsetzung der Ergebnisse aus der Ortsbildanalyse im Rahmen des Projekts „Ortsbildqualität als Erfolgsfaktor des Qualitätstourismus“ bietet das Landesprogramm Wirtschaft verschiedene Fördermöglichkeiten. Sowohl Investitionen in Infrastrukturen als auch Konzepte oder Machbarkeitsstudien können bezuschusst werden.

Für Tourismusprojekte bestehen Fördermöglichkeiten für Promenaden, Seebrücken, Kurparks, Maßnahmen zur Besucherlenkung, kulturelle Einrichtungen, das Natur- und Kulturerbe oder Modellvorhaben zur energetischen Optimierung touristisch genutzter Infrastrukturen.

Auch die Vorbereitung touristischer Infrastrukturvorhaben durch Machbarkeitsstudien kann unterstützt werden, ebenso wie die Entwicklung von Konzepten oder Angeboten für einen sanften und umweltschonenden Tourismus.

Daneben ist auch die Erarbeitung von Tourismusedwicklungskonzepten für LTO-Regionen (TEK) grundsätzlich förderfähig. Neben einer Analyse der Ausgangslage und der Festlegung von Entwicklungszielen sollen TEK u. a. auch ein innerhalb der LTO abgestimmtes Infrastrukturentwicklungskonzept umfassen. Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall geprüft.

Können Sie Ihr Projekt einem dieser Bereiche zuordnen? Rufen Sie gerne das Beratungs- und Bewilligungsteam für die LPW-Infrastrukturförderung der Investitionsbank Schleswig-Holstein an! In einem persönlichen Gespräch lassen sich Bedenken und Fragen am besten ausräumen.

Kontakt: Tel.: 0431 9905 2020 / Mail: LPW@ib-sh.de

Anlage (siehe unten):

- Kurzübersicht zu den Richtlinien „Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes“
- Kurzübersicht zu den Richtlinien Förderung nicht investiver touristischer Projekte sowie nicht investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes

Anlage: Kurzübersicht zu den Richtlinien

„Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes“

Ziel und Gegenstand

Im Rahmen des [Landesprogramms Wirtschaft \(LPW\)](#) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen für investive touristische Projekte sowie für investive Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes.

Mit Mitteln aus der [Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(GRW\)](#), aus dem [Europäischen Fonds für regionale Entwicklung \(EFRE\)](#) und aus Landesmitteln werden Investitionen in moderne, markt- und zielgruppenorientierte Infrastruktureinrichtungen sowie sonstige investive Maßnahmen unterstützt.

Gefördert werden insbesondere

aus GRW-Mitteln:

- Promenaden und Seebrücken,
- Kurparks,
- Badestellen einschließlich Begleitinfrastruktur,
- verkehrswirksame Lückenschlüsse und Begleitinfrastruktur an touristisch bedeutsamen Radwegen,
- unentgeltliche Informationszentren und Serviceeinrichtungen für Gäste (ausgenommen Tourist-Informationen),
- kulturelle Einrichtungen mit touristischem Bezug, die der Art nach geeignet und in erster Linie dazu bestimmt sind, von Touristen genutzt zu werden bzw. nachweislich überwiegend touristisch genutzt werden,
- Bädereinrichtungen, Kurhäuser; Sole- und Heilwassereinrichtungen, Thermalbäder sowie nachweislich überwiegend touristisch genutzte Erlebnis- und Freizeitbäder,
- Freizeiteinrichtungen, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten (ausgenommen Freizeitparks und Hotels),

aus EFRE-Mitteln:

- Modellvorhaben zur energetischen Optimierung überwiegend touristisch genutzter öffentlicher Infrastrukturen,
- Einrichtungen mit touristischer Bedeutung, die Themen mit Bezug zum Natur- und Kulturerbe Schleswig-Holsteins spielerisch, attraktiv, innovativ und mit hoher Erlebnisorientierung vermitteln,
- Projekte zur Verbesserung der umweltschonenden Zugänglichkeit des Natur- und Kulturerbes beispielweise durch Maßnahmen zur Wegeführung sowie zur Besucherlenkung und -information,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung von herausragenden Kulturstätten, die die besondere maritime sowie die kulturellen Identitäten des Landes vermitteln.

Ziel der Förderung ist die ressourcenschonende Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins als Urlaubsgebiet für überdurchschnittlich natur- und kulturaffine Zielgruppen, die Stärkung der regionalen Identitäten sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft. Gleichzeitig soll das Natur- und Kulturerbe bewahrt, gefördert und entwickelt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind als Projektträger agierende Gemeinden, Gemeindeverbände und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Voraussetzungen

Es werden Projekte in Gemeinden gefördert, die in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung gemäß dem Landesentwicklungsplan liegen. Die Orte müssen eine ausreichende touristische Bedeutung haben.

Die Infrastruktureinrichtung muss überwiegend dem Tourismus zugutekommen.

Das zu fördernde Projekt muss mit der Tourismusstrategie der Landesregierung im Einklang stehen.

Es muss ein schlüssiges Marketingkonzept des Ortes und der zu fördernden Einrichtung vorgelegt werden.

Die zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten müssen in angemessenem Umfang ausgeschöpft werden.

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen muss diskriminierungs- und barrierefrei möglich sein.

Aspekte der Nachhaltigkeit sind bei Planung, Bau und Betrieb der Einrichtungen zu berücksichtigen.

Bei Baumaßnahmen müssen die Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) in Bezug auf die Änderung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden grundsätzlich um mindestens 20% übertroffen werden.

Es gelten die Auswahl- und Fördergrundsätze für das [Landesprogramm Wirtschaft \(AFG LPW\)](#).

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei einer Förderung aus dem EFRE bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei einer Förderung aus der GRW bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In Ausnahmefällen sind höhere Förderquoten möglich.

Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100.000 EUR werden in der Regel nicht gefördert.

Der Projektträger muss einen Eigenanteil von mindestens 10% erbringen.

Anlage: Kurzübersicht zu den Richtlinien

„Förderung nichtinvestiver touristischer Projekte sowie nichtinvestiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes“

Ziel und Gegenstand

Im Rahmen des [Landesprogramms Wirtschaft \(LPW\)](#) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen für nichtinvestive touristische Projekte sowie für nichtinvestive Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes.

Mit Mitteln aus der [Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(GRW\)](#), aus dem [Europäischen Fonds für regionale Entwicklung \(EFRE\)](#) und aus Landesmitteln werden nichtinvestive Maßnahmen unterstützt, die dazu geeignet sind, Impulse für die touristische Entwicklung des Landes zu geben.

Gefördert werden insbesondere

aus GRW-Mitteln:

- Tourismusentwicklungskonzepte für LTO-Regionen.
- Planungs- und Beratungsleistungen/ Machbarkeitsstudien für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen,

aus EFRE-Mitteln:

- Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen sanften und umweltschonenden Tourismus, die inhaltlich an das Natur- und Kulturerbe anknüpfen,

Ziel der Förderung ist die ressourcenschonende Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins als Urlaubsgebiet für überdurchschnittlich natur- und kulturaffine Zielgruppen, die Stärkung der regionalen Identitäten sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft. Gleichzeitig soll das Natur- und Kulturerbe bewahrt, gefördert und entwickelt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, Tourismusmarketingorganisationen und im Tourismus tätige Institutionen sowie Verbände, Vereine, Stiftungen und Forschungsinstitute mit Sitz in Schleswig-Holstein.

Voraussetzungen

Das zu fördernde Projekt muss mit der Tourismusstrategie der Landesregierung im Einklang stehen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Der Projektträger muss einen Eigenanteil von mindestens 10% erbringen.

Es gelten die Auswahl- und Fördergrundsätze für das [Landesprogramm Wirtschaft \(AFG LPW\)](#).

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.



Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel

- bei einer Förderung aus der GRW bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben (für Entwicklungskonzepte max. 50.000 EUR),
- bei einer Förderung aus dem EFRE bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch je Träger 200.000 EUR in drei Jahren. Die Bagatellgrenze beträgt in der Regel 50.000 EUR.